

DÜSSELDORFER ERKLÄRUNG

In professioneller Erziehung Kinderschutz sichern

Eltern vertrauen ihre Kinder und Jugendlichen der professionellen Erziehung in Schulen, in Kitas, in der Erziehungshilfe, in Heimen und in weiteren Angeboten professioneller Erziehung an. Mit ihrem Erziehungsauftrag verbinden sie die Erwartung einer funktionierenden staatlichen Aufsicht. Das ist zurzeit nicht gewährleistet, da den Erziehungsverantwortlichen die zur Sicherung des Kinderschutzes erforderliche Entscheidungsbasis und Handlungssicherheit fehlt, um die Grenzen der Erziehung zum Machtmissbrauch/ Gewalt zu erkennen. Ohne diese Grenzen können auch Behörden in ihrer staatlichen Aufsicht nicht nachvollziehbar überprüfen, ob professionelles Erziehen fachlich verantwortbar/ legitim erfolgt oder machtmisbräuchlich mit unzulässiger Gewalt. Die Handlungsunsicherheit wird in einem Praxisbericht evident, der dem Projekt vorliegt¹.

Insbesondere in grenzwertigen Situationen im Umgang mit gewaltbereiten Kindern und Jugendlichen sind die rechtlichen Grenzen zu Machtmissbrauch/ Gewalt durch Gesetze und Rechtsprechung mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „Kindeswohl“ und dem „Gewaltverbot in der Erziehung“ aus dem Jahr 2001 (§ 1631 II BGB/ „entwürdigende Maßnahmen“) nur unzureichend vorgegeben. Außerdem ist eine **fachliche Grenze** mit einem Handlungsrahmen „fachlicher Legitimität“ **nicht** beschrieben. Mangels Überprüfbarkeit unterliegt das Handeln Erziehungsverantwortlicher keiner rechtsstaatlich gesicherten Aufsicht, z.B. durch Schulaufsicht und Landesjugendämter. Deren Entscheidungen wiederum werden von eigenen Aufsichtsbehörden nicht ausreichend überprüft. Auch Fachverbände greifen das Thema „Handlungsunsicherheit“ nicht auf. Diese wurden neben den Landesjugendämtern mehrfach vom Projekt über Missstände informiert, reagieren aber nicht und verweigern den notwendigen „Fachdiskurs fachliche Legitimität“, um alltagsrelevante Erziehungsgrenzen zu erläutern. Das Thema wird tabuisiert: Wer gibt schon gerne zu, nicht weiter zu wissen?

Die „Initiative Handlungssicherheit“ hat einen **Entwurf von „Handlungsleitsätzen der Erziehungshilfe“ als Orientierungshilfe** für das Erlangen von Handlungssicherheit, gleichermaßen für die Erziehungspraxis und die Aufsichtsbehörden, vorgelegt, um einen Fachdiskurs zu initiieren². Der Fachverband EREV hat auf ein entsprechendes Schreiben nicht reagiert. Auch hat nunmehr das Projekt Pädagogik und Recht zusätzlich eine „Praxisanleitung Macht und Ohnmacht in professioneller Erziehung“ formuliert³, zusammen mit einer „Praxiserklärung Kinderschutz“⁴, die z.B. Schulen, Kitas, Erziehungshilfe-Einrichtungen an ihre Aufsichtsbehörde richten, um gemeinsam „fachliche Handlungsleitlinien“ zu entwickeln. Diese Erklärung und die in der Praxisanleitung beschriebenen Inhalte zur fachlichen Legitimität der Erziehung sind Voraussetzung für ein gemeinsames Kindeswohlverständnis der Erziehungspraxis und der Aufsichtsbehörden. **Gemeinsames Kindeswohlverständnis ist wiederum Voraussetzung für Handlungssicherheit und Kinderschutz.**

¹ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/03/Missstaende-in-professioneller-Erziehung-Praxisberichte.pdf>

² <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>

³ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/06/Praxisanleitung-3.pdf>

⁴ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/06/Praxisanleitung-Praxiserklaerung-Kinderschutz-1.pdf>

Der Kinderschutz ist zurzeit nicht gesichert !

Beispielhaft können folgende Auswirkungen bzw. unzureichende Reaktionen festgestellt werden:

- Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft erklärt, dass sich „Lehrer nicht kompetent sehen, auf die private Handynutzung eines Schülers im Unterricht zu reagieren“⁵: darf ich das Handy nach erfolgloser Aufforderung bis zum Ende des Unterrichts in Besitz nehmen? Grenzsetzungen unterbleiben auch oft, um nicht mit Vorwürfen von Eltern konfrontiert zu sein.
- Darf ich als verantwortliche Erziehungsperson ein Kind umarmen, um es zu trösten oder ist Berührung nicht erlaubt?
- Beispielhaft sind auch folgende Fragen unbeantwortet: „Darf ich mich in den Weg stellen, um ein begonnenes pädagogisches Gespräch zu beenden? Ein Jugendlicher verlässt nicht mein Büro. Was soll ich tun? Weitere Fragen sind der Praxisanleitung zu entnehmen. Wie wird bei dieser Unsicherheit die Gesundheit junger Menschen geschützt, etwa im Umgang mit Drogen?“
- Aus privaten Quellen betroffener Eltern hören wir, dass Lehrer wegschauen, wenn auf dem Schulhof ein Kind/ Jugendliche/r körperlich angegriffen wird.
- Am 16.6. meldet die Rheinische Post zu einer Bonner Schule, dass eine Gruppe extrem religiöser muslimischer Schüler insbesondere muslimische Mädchen monatelang terrorisiert, mit Drohungen unter Druck setzt. Die Schüler sehen sich durch erkennbare Überforderung und Ohnmacht der Lehrkräfte in ihrem Tun animiert.
- In Inhouse-Seminaren des Projekts ist einerseits die Ohnmacht Erziehungsverantwortlicher im Umgang mit dem „Gewaltverbot“ erkennbar. Oft aus Scham über ihr „Unvermögen“ sprechen die Erziehungsverantwortlichen nicht darüber. Daneben ist die Abhängigkeit von Aufsichts- und Belegungsbehörden ein bedeutsamer Grund für die Tabuisierung des Themas „Handlungsunsicherheit“.
- In der Erziehungshilfe stellt das Projekt fest, dass selbst in Leitungen der seit 2017 geltende § 1631b II BGB kaum bekannt ist. Danach unterliegen so genannte „freiheitsentziehende Maßnahmen“ einer gerichtlichen Genehmigung. Im Übrigen ist unbekannt, wie sich Freiheitsentzug von nicht genehmigungspflichtiger Freiheitsbeschränkung abgrenzt.
- Und: in der Erziehungshilfe werden schon erste Gruppen aus Gründen des Personalmangels geschlossen. Das liegt auch an der Handlungssicherheit.
- Ebenfalls in der Erziehungshilfe gibt es Tendenzen, „Sonderdienste“ einzurichten, die aufgrund der wachsenden Gewaltbereitschaft junger Menschen in schwierigen Situationen herbeigerufen werden können. Dies widerspricht dem systemimmanenten Jugendhilfe- Doppelauftrag „Erziehung und Gefahrenabwehr“. Die Präsenz eines nichtpädagogischen Sonderdienstes kann im Übrigen Erziehungsprozesse stören.

Nach Jahren des Schweigens ist es an der Zeit, das Problem der „Handlungsunsicherheit in professioneller Erziehung“ anzupacken, gravierende Folgen für Kindesrechte und die rechtsstaatliche Überwachung der von Eltern beauftragten Erziehungsverantwortlichen zu realisieren. Wenn sogar zuständige Behörden wie Landesjugendämter mangels Strukturen fachlicher Legitimität in der Gefahr stehen, nicht nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen, vielmehr im Einzelfall von persönlicher Subjektivität getragen zu sein, ist es höchste Zeit, zugunsten unserer Kinder und Jugendlichen, aber auch verantwortlicher Pädagog*innen und Behörden, einen Fachdiskurs zu starten und nach Lösungen zu suchen .

⁵ WDR-Nachrichten 20.1.2023